



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

| 2020 | Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2020 | Nr. 33 |
|------------|--|--------|
| Inhalt | | Seite |
| 21.12.2020 | Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag..... | 647 |
| 21.12.2020 | Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002..... | 649 X |
| 21.12.2020 | Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes..... | 655 |
| 21.12.2020 | Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften..... | 660 |
| 21.12.2020 | Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft..... | 662 |
| 21.12.2020 | Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes | 665 |
| 22.12.2020 | Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Thüringer Haushaltsgesetz 2021 -ThürHhG 2021-)..... | 666 |
| 22.12.2020 | Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften..... | 678 |
| 21.12.2020 | Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes | 680 |
| 21.12.2020 | Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen -Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen | 682 |
| 21.12.2020 | Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes | 683 |
| 21.12.2020 | Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung..... | 684 |
| 22.12.2020 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland..... | 684 |

**Thüringer Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen
zur Änderung des Staatsvertrages
zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier
vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002
Vom 21. Dezember 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 13. Oktober 2020 in Wiesbaden und am 29. Oktober 2020 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002, wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

X Die in Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 der Nummer 2 des Artikels 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrags zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, zuletzt geändert durch den

Staatsvertrag vom 13. und 29. Oktober 2020, bestimmte Ausnahme für die Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen durch Herstellung von zwei Förderbohrungen für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen zum Transport von salzhaltigen Produktionsabwässern zum Zwecke des Einstapelns im Grubenfeld Springen entfaltet keine Präjudizwirkung auf die in diesem Zusammenhang notwendigen Genehmigungsverfahren sowie auf eine mögliche Finanzierung von Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen der Sanierung von Altlasten aus dem Bergbau der ehemaligen DDR durch den Freistaat Thüringen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 21. Dezember 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen
zur Änderung des Staatsvertrages
zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier
vom 22. März 1996, geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002**

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Kalirevier vom 22. März 1996

Der Staatsvertrag zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996 (HessGVBl. I S. 178, ThürGVBl. S. 73), geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002 (HessGVBl. I S. 812, ThürGVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Vertragsgebiet ist das Gebiet, in dem nach Maßgabe dieses Staatsvertrages künftig Salz abgebaut oder eine Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen hergestellt werden soll. Es ist in den Karten als solches gekennzeichnet."

2. Artikel 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf beiden Seiten der nach Absatz 1 bestimmten Markscheide muss zwischen den Grubengebäuden in Hessen und Thüringen ein Sicherheitspfeiler von je mindestens 100 m rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen und von der Tagesoberfläche bis zur ewigen Teufe reichend - unverritz bleiben. Die Durchörterung, Schwächung oder der Verhieb des Sicherheitspfeilers und der Markscheide einschließlich der Herstellung von Untersuchungsbohrlöchern ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Verbindung der Grubenfelder Unterbreizbach und Hattorf durch die Herstellung eines einzigen Roll-Loches einschließlich der dazu notwendigen Anschlussstrecken und die Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen durch Herstellung von zwei Förderbohrungen für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen zum Transport von salzhaltigen Wässern zwecks Einstapeln im Grubenfeld Springen. Die Auffahrung, der Betrieb und die Verwahrung des Roll-Loches und der Förderbohrungen sowie das Einstapeln haben nach Maßgabe des Bundesberggesetzes und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften so zu erfolgen, dass die Barrierefunktion des Sicherheitspfeilers zwischen den hessischen und thüringischen Grubenbauen nach dem Stand der Technik zuverlässig und dauerhaft gewährleistet ist."

3. Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Bergbehörde des Landes Hessen zuständig, soweit es sich um betriebliche Maßnahmen über Tage

in Hessen oder um Bergbauaktivitäten unter Tage einschließlich des Roll-Loches und der Anschlussstrecke an das Grubenfeld Hattorf sowie der Förderbohrungen im Grubenfeld Wintershall handelt, die von bereits unter Bergaufsicht des Landes Hessen stehenden Grubengebäuden ausgehen,"

4. Die Anlage 1 und die Anlage 2 einschließlich des Koordinatenverzeichnisses zu den Anlagen 2 bis 4 werden ausgetauscht.

**Artikel 2
Ratifikation**

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht, sobald der Hessische Landtag und der Thüringer Landtag diesem Staatsvertrag zugestimmt haben.

(2) Die Ratifikationsurkunden und die Urschriften dieses Staatsvertrages werden in der Hessischen Staatskanzlei und in der Thüringer Staatskanzlei hinterlegt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 29.10.2020
Bodo Ramelow

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 13.10.2020
V. Bouffier